

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 190 (2024)
Heft: 7

Artikel: Unheilige Allianz gegen NATO-Übungen
Autor: Knill, Dominik
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1063573>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unheilige Allianz gegen NATO-Übungen



Oberst Dominik Knill, Präsident SOG

Der Nationalrat hat am 13. Juni eine Motion der beiden Nationalräte Jean-Luc Addor (SVP) und Fabian Molina (SP) überraschend klar angenommen. Die Allianz will die Möglichkeiten der Kooperation mit der NATO stark einschränken und der Armee per Gesetz verbieten, an NATO-Übungen laut Artikel 5 den Bündnisfall zu trainieren. Aus dem Wortlaut der Motion geht nicht hervor, welche Art von NATO-Übungen für die Schweiz verboten werden sollen. Jenseits von NATO-Übungen beteiligt sich die Schweiz mit der Luftwaffe, mit anderen Teilen der Armee und im Cyberbereich seit Jahren an bilateralen oder multinationalen Übungen im Ausland. Der Wortlaut der Motion kann dahingehend gelesen werden, dass diese nicht gemeint sind.

Selbst die Volksinitiative «Wahrung der schweizerischen Neutralität» hält fest: «Die Schweiz tritt keinem Militär- oder Verteidigungsbündnis bei. Vorbehalten ist eine Zusammenarbeit mit solchen Bündnissen für den Fall eines direkten militärischen Angriffs auf die Schweiz oder für den Fall von Handlungen zur Vorbereitung eines solchen Angriffs.» Dies würde bei Annahme der Motion nicht mehr möglich sein. Nachfolgend eine Einordnung in die Thematik.

Artikel-5-Übungen und andere Verteidigungsübungen der NATO

Die NATO unterscheidet zwischen Übungen zur Bündnisverteidigung («Collective Defence»), Aufstandsbekämpfung («Counter Insurgency») und Terrorismusbekämpfung («Counter Terrorism»). Von Interesse für die Schweiz sind die Übungen zur Bündnisverteidigung (unten: Verteidigungsübungen).

Die meisten Verteidigungsübungen sind sogenannte Artikel-5-Übungen. Diese enthalten in einer eskalierenden Lage den politischen Entscheid des Nordatlantikrats, ob auf Antrag eines Alliierten die Beistandspflicht eintritt; oder sie beginnen in einem

Szenario, in dem der Bündnisfall bereits eingetroffen ist.

Die Beteiligung an solchen Übungen ist Mitgliedern der NATO vorbehalten, aber der Nordatlantikrat kann die Teilnahme von Partnerstaaten für einzelne Übungen oder Teile davon ermöglichen.

Sicherheitspolitische Interessen der Schweiz

Die Schweiz hat bisher vereinzelt als Beobachterin an Verteidigungsübungen der NATO teilgenommen. Als Teilnehmerin könnte sie die Übung mitgestalten und eigene Anliegen einbringen.

Als Teilnehmerin würde die Schweiz in jedem Fall ihre Rolle so spielen, wie sie diese aufgrund ihrer Neutralität definiert. Somit würde sie kein NATO-Mitglied spielen oder sich an der Bündnisverteidigung, zum Beispiel an der Aussengrenze der NATO, beteiligen. Aus der Übung würde keine Beistandspflicht für die Schweiz erwachsen.

Bei einem direkten Angriff auf die Schweiz würden die Neutralitätspflichten hinfällig und die Schweiz könnte sich zusammen mit Partnern verteidigen. Die Art und Weise dieser Zusammenarbeit würde die Schweiz bestimmen.

Es liegt im Interesse der Schweiz, dass die NATO die reale Rolle der Schweiz in einem Konflikt konkret wahrnimmt, ihre Grenzen für die Zusammenarbeit kennt und Caveats (Vorbehalte) berücksichtigt.

Als Teilnehmerin an solchen Übungen könnte die Armee folgende Interessen verfolgen. Man könnte:

- die traditionelle Rolle der Schweiz als neutraler Staat in die Übung einbringen. Das gäbe die Möglichkeit, Neutralitätsklauseln anzuwenden.
- die Entscheidungsmechanismen der NATO besser verstehen.
- die Absprachen in einem Konfliktfall üben, um beispielsweise Zwischenfälle bei der Luftraumnutzung zu vermeiden.
- von den Erfahrungen, Prozessen und Fähigkeiten anderer Streitkräfte für die eigene Verteidigungsfähigkeit lernen.
- die Rolle der Schweiz üben, wenn das Szenario einen Angriff auf die Schweiz enthalten würde und ihre Neutralitätspflichten hinfällig wären. Die Schweiz würde aber bestimmen, ob ein solches Szenario trainiert wird.

Weitere Erwägungen und Rahmenbedingungen

Eine gesetzliche Einschränkung der Teilnahme an internationalen Übungen würde die Möglichkeiten für die Schweiz, ihre Verteidigungsfähigkeit zu steigern, stark schmälern.

Sie würde eine Abkehr signalisieren von der Absicht des Bundesrats, die sicherheitspolitische Kooperation zu verstärken, und der Glaubwürdigkeit der Schweiz schaden. In einer angespannten und ungewissen Sicherheitslage in Europa wäre ein solches Zeichen bedenklich, zumal die Schweiz im Ernstfall auf die Solidarität ihrer Partner angewiesen wäre.

Mit der Teilnahme an Art.-5-Übungen würden keine Verpflichtungen oder Sachzwänge eingegangen, die mit den Verpflichtungen eines Neutralen unvereinbar wären.

Die Befürworter der Motion befürchten, eine Teilnahme an solchen Übungen würde als Beistandserklärung gedeutet. Dabei ist sowohl den NATO-Mitgliedern als auch ausserhalb der NATO völlig klar, dass die Schweiz kein NATO-Mitglied ist und sie damit weder eine Beistandspflicht hat noch diese selbst beanspruchen kann, wenn sie angegriffen wird. Der Art. 5 gilt nur für Alliierte.

Der Bundesrat entscheidet abschliessend über die Teilnahme der Armee an internationalen Übungen. Dabei werden jeweils aussen- und sicherheitspolitische Erwägungen berücksichtigt, inklusive neutralitätspolitische Überlegungen.

Die Sicht der SOG

Die Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG) fordert, dass die Verteidigungsbereitschaft der Armee nicht durch politisch motivierte Manöver eingeschränkt wird. Die Verteidigungsstrategie geht realistischerweise von Bedrohungen aus grösseren Distanzen aus, auch von ausserhalb der Schweizer Grenzen. Daher sind Zusammenarbeit und Übungen mit Partnern unerlässlich. Die SOG erwartet, dass Neutralitätspolitik und Verteidigungsfähigkeit nicht gegeneinander ausgespielt werden, und hofft, dass Ständerat und Parlament die Motion nicht unterstützen. Die SOG ist gegen einen Beitritt zur NATO.